

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/8881 –**

### **Bundes-Durchschnittskostensätze der Bundesagentur für Arbeit für Weiterbildungsmaßnahmen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die gesetzlich verankerte Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) eröffnet verschiedene Fördermöglichkeiten zur Fachkräftesicherung sowie zur individuellen Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt.

Hierzu zählen auch Förderungen der beruflichen Weiterbildung (FbW) für Arbeitslose und Beschäftigte (FbW-Maßnahmen gemäß §§ 81 ff. SGB III), etwa zur Nachholung eines Berufsabschlusses. Die Möglichkeit der Förderung ist unter anderem daran gebunden, dass der Träger der Maßnahme und die Maßnahme selbst zugelassen sind (vgl. §§ 178 bis 182 SGB III). Nähere Regelung zur Träger- und Maßnahmenzulassung gemäß der gesetzlichen Vorgaben sind zu finden in der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV).

§ 179 Absatz 2 SGB III legt fest, dass die Kosten der FbW-Maßnahmen angemessen sind, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) für das jeweilige Maßnahme- oder Bildungsziel zweijährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze nicht überschreiten, sofern eine Überschreitung nicht in Einzelfällen auf notwendige besondere Aufwendungen zurückzuführen ist. Diese ermittelten Kostensätze wurden zuletzt am 1. Juli 2022 von der BA als „Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung“, kurz: B-DKS, bekannt gegeben. Diese Kostensätze gelten vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2024, also für die Dauer von zwei Jahren. Trotz steigender Kosten der Weiterbildungsträger, wie etwa durch steigende Energiepreise, wurden die B-DKS 2022 im Vergleich zur den B-DKS 2020 für viele Maßnahmen gesenkt, wodurch die Träger weniger Förderungen erhalten (vgl. [https://www.vdp-sachsen-anhalt.de/images/PDF-Dokumente/Presse/PM\\_VDP\\_LSA\\_-\\_K%C3%BCrzungen\\_Stundens%C3%A4tze\\_in\\_der\\_Weiterbildung\\_13.07.22.pdf](https://www.vdp-sachsen-anhalt.de/images/PDF-Dokumente/Presse/PM_VDP_LSA_-_K%C3%BCrzungen_Stundens%C3%A4tze_in_der_Weiterbildung_13.07.22.pdf)).

Wie die B-DKS exakt ermittelt werden ist für die Fragestellerinnen und Fragesteller – ebenso wie für die betroffenen Träger – weder nachvollziehbar noch

transparent. Angesichts eines steigenden Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarfs in Deutschland sollten die Anbieter von Maßnahmen so ausgestattet werden, dass sie eine hohe Qualität der Weiterbildung und gute Arbeitsbedingungen für die Dozentinnen und Dozenten garantieren können. Mit dieser Kleinen Anfrage möchten die Fragestellerinnen und Fragesteller erfahren, wie die B-DKS genau ermittelt und welche Daten hierzu herangezogen werden.

1. Wie ermittelt die Bundesagentur für Arbeit nach Kenntnis der Bundesregierung die B-DKS, insbesondere
  - a) wie und auf welcher rechtlichen und sachlichen Grundlage ermittelt die BA regelmäßig die jeweiligen Bundes-Durchschnittskostensätze für die FbW-Maßnahmen, und welche Kalkulationsgrundlagen bzw. Methoden liegen diesen Ermittlungen zugrunde?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist bei der Ermittlung der Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) an rechtliche Vorgaben gebunden. Die B-DKS im Bereich der Förderung beruflicher Weiterbildung werden gem. § 179 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) i. V. m. § 3 Absatz 2 Satz 1 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) von der BA ermittelt und zweijährlich veröffentlicht. Grundlage der Durchschnittsermittlung sind gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 AZAV die seitens der fachkundigen Stellen monatlich an die BA zu meldenden Kostensätze der tatsächlich zugelassenen Maßnahmen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren. Die B-DKS bilden so einen rechnerisch ermittelten Durchschnittskostenwert je Bildungsziel auf Basis der von den Bildungsträgern vorgelegten realen Kostenkalkulation ab.

- b) Welchen konkreten (tagesgenauen) Zeitraum hat die BA für die Ermittlung der ab dem 1. Juli 22 gültigen B-DKS herangezogen?

Der Ermittlungszeitraum für die B-DKS, die für Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung am 1. Juli 2022 veröffentlicht wurden, begann am 1. Januar 2020 und endete am 31. Dezember 2021.

- c) Welche Kostensätze der zurückliegenden zwei Jahre wurden für die Ermittlung der aktuellen B-DKS konkret berücksichtigt, und wie sind sie in die Ermittlung der B-DKS eingeflossen (bitte die jeweiligen Maßnahmen pro Monat und Kosten angeben, die in die B-DKS eingeflossen sind)?

Anhand der Angaben und Meldungen der fachkundigen Stellen, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 eingegangen sind, wurden die Durchschnittswerte aus den gemeldeten Kostensätzen gebildet. Insgesamt sind in die Ermittlung der aktuellen B-DKS im Bereich der Förderung beruflicher Weiterbildung 118 507 Datensätze eingeflossen. Da für die Plausibilisierung der gemeldeten Datensätze seitens der fachkundigen Stellen auch Daten der Bildungsträger gemeldet werden, deren Gesamtbetrachtung Schlussfolgerungen zuließen, die den Wettbewerb der Träger untereinander beeinflussen könnte, veröffentlicht die BA diese Daten nicht.

- d) Sind die folgenden Kostensätze in die Ermittlung der B-DKS eingeflossen: tatsächlich begonnene, per Bildungsgutscheine geförderte Weiterbildungsmaßnahmen; zugelassene Weiterbildungsmaßnahmen unabhängig davon, ob sie tatsächlich stattgefunden haben; per Video durchgeführte Maßnahmen (bitte Anzahl und jeweils durchschnittliche Kosten angeben)?

Eine zugelassene Maßnahme wird von den fachkundigen Stellen im Monat ihrer Zulassung über eine Meldeliste an die BA gemeldet. Dieser gemeldete Datensatz wird am Ende der Ermittlungsperiode Bestandteil der nächsten B-DKS-Ermittlung. Bei der B-DKS-Ermittlung handelt es sich um eine Durchschnittswertberechnung ausschließlich auf Grundlage der konzipierten Maßnahmen, die anschließend durch die Träger angeboten werden können. Ob die Maßnahme wie geplant (in Präsenz oder per Video) durchgeführt und dabei tatsächlich über einen Gutschein der BA gefördert wird, ist für die B-DKS-Ermittlung unerheblich. Die Art der Durchführung (Video, Präsenz) wird daher nicht erhoben und kann somit auch nicht ausgewiesen werden

2. Wie setzt die Bundesagentur für Arbeit nach Kenntnis der Bundesregierung die Regelung nach § 3 Absatz 4 Satz 1, 2 AZAV konkret um, in der geregelt ist, welche besonderen Aufwendungen eine Überschreitung der B-DKS rechtfertigen können, insbesondere
- a) Inwiefern sind über die in § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Satz 2 AZAV ausdrücklich genannten Tatbestände hinaus noch weitere Aufwendungen denkbar, die eine Überschreitung der B-DKS rechtfertigen können?
- b) Inwiefern können auch erhebliche Preissteigerungen, z. B. beim Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche, bei den Energie- und Materialkosten im Zuge des Ukraine-Krieges, bei zusätzlich notwendigen Anschaffungen infolge einer Pandemie eine Überschreitung der B-DKS rechtfertigen, die bei Veröffentlichung der B-DKS nicht absehbar und kalkulierbar waren?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die BA ist für die Umsetzung des § 3 Absatz 4 AZAV nicht zuständig. Sie stellt keine Zulassungen aus. Für die Umsetzung des § 3 AZAV sind bundesweit 34 fachkundige Stellen zuständig. Die fachkundigen Stellen sind privatwirtschaftliche Unternehmen, die mit dem jeweiligen Träger einen Vertrag über die Prüfung und Ausstellung einer Zertifizierung abschließen. Die Träger können zwischen den fachkundigen Stellen frei und regional unabhängig wählen.

Im Hinblick auf die unter § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie Satz 2 AZAV konkret genannten Fallgestaltungen ist die Vorschrift des § 3 AZAV nicht abschließend. Vielmehr umfasst der Regelungsgehalt dieser Vorschrift auch vergleichbare weitere Tatbestände. Hiervon nicht erfasst sind jedoch allgemeine Preissteigerungen.

Gemäß § 179 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 3 Absatz 2 AZAV wird der B-DKS in einem gesetzlich vorgegebenen zweijährlichen Rhythmus angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte zum 1. Juli 2022 – die nächste erfolgt zum 1. Juli 2024. Gemäß § 3 Absatz 5 AZAV kann die BA neben der rechnerischen Durchschnittswertermittlung auf Basis der vorangegangenen zwei Kalenderjahre (hier: 2020 und 2021) die allgemeine Preis-/ oder Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung berücksichtigen. Die BA hat bei der letzten B-DKS-Ermittlung eine Anpassung in Höhe von 2,2 Prozent vorgenommen. Diese Anpassung erfolgte in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex der

„Gütergruppe Bildungswesen“ des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2021.

Daneben besteht für den Träger jederzeit die Möglichkeit, eine Änderungszulassung zu erwirken, wenn sich die wirtschaftliche Situation geändert hat.

- c) In wie vielen Fällen wurden besondere Aufwendungen seitens der Betroffenen geltend gemacht?

In wie vielen Fällen wurden besondere Aufwendungen anerkannt?

In wie vielen Fällen wurden besondere Aufwendungen nicht anerkannt (bitte jeweils nach Art und Anzahl der geltend gemachten besonderen Aufwendung für die Jahre 2017 bis 2023 angeben)?

Gemäß § 179 Absatz 2 Satz 1 SGB III i. V. m. § 3 Absatz 4 AZAV sind besondere Aufwendungen durch die fachkundigen Stellen zu prüfen. Eine B-DKS-Überschreitung ist sachgerecht, wenn sie auf notwendige besondere Aufwendungen zurückzuführen ist. Dabei können besondere Aufwendungen, insbesondere auf den überdurchschnittlichen Einsatz von Personal, auf die räumliche, technische, inhaltliche oder der Barrierefreiheit dienende Ausgestaltung der Maßnahme gerichtet sein. Im Rahmen der B-DKS-Ermittlung werden von den fachkundigen Stellen – neben Daten zur Identifizierung der gemeldeten Maßnahmen – lediglich die zugelassenen Kostensätze gemeldet. Die B-DKS-Ermittlung beinhaltet keine Erfassung von Daten zu den Prüfinhalten. Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

- d) In wie vielen Fällen wurden durch die betroffenen Anbieter von Maßnahmen Kostensteigerungen von über 25 Prozent geltend gemacht?

In wie vielen Fällen hat die BA diesen zugestimmt?

In wie vielen Fälle hat die BA diese abgelehnt (bitte jeweils nach Art und Anzahl der geltend gemachten besonderen Aufwendung für die Jahre 2017 bis 2023 angeben)?

Für Daten der Kostenzustimmung gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren, sodass die aktuelle Informationslage bis 2018 zurückreicht. Bis Oktober 2020 waren Kostenzustimmungen durch die BA lediglich für Maßnahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung nach § 81 SGB III erforderlich. Seit Oktober 2020 werden Kostenzustimmungen auch für Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 45 SGB III, seit Juli dieses Jahres auch für die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II erteilt. Die Darstellung in der nachfolgenden Tabelle beschränkt sich auf Kostenvorlagen im Bereich der Förderung beruflicher Weiterbildung:

| <b>Jahre</b> | <b>Eingang</b> | <b>Zustimmung</b> | <b>Ablehnung</b> |
|--------------|----------------|-------------------|------------------|
| 2018         | 1870           | 1235              | 635              |
| 2019         | 1580           | 1135              | 445              |
| 2020         | 1361           | 1106              | 255              |
| 2021         | 407            | 316               | 91               |
| 2022         | 323            | 239               | 84               |
| 2023*        | 367            | 190               | 58               |

\* 119 befinden sich derzeit in Bearbeitung

- e) Inwiefern können auch erhebliche Preissteigerungen, z. B. beim Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche, bei den Energie- und Materialkosten im Zuge des Ukraine-Krieges, bei zusätzlich notwendigen Anschaffungen infolge einer Pandemie, eine Überschreitung der B-DKS rechtfertigen?

In herausfordernden Zeiten können Mehraufwände durch die Träger unter Angabe nachvollziehbarer Nachweise und Gründe bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens in die Maßnahmekostenkalkulation eingepreist werden. Ein B-DKS legt keinen kalkulatorischen Höchstwert fest, der eingehalten werden muss. Kommt ein Träger im Rahmen seiner Maßnahmekonzeption und -kalkulation zu einem Maßnahmekostensatz, der den geltenden B-DKS übersteigt, kann die Maßnahme weiterhin zugelassen werden. Die fachkundige Stelle muss bei einer Überschreitung des B-DKS zusätzlich zur Prüfung der regulären Zulassungsvoraussetzungen das Vorliegen besonderer Aufwendungen prüfen. Überschreitet der kalkulierte Maßnahmekostensatz den geltenden B-DKS um mehr als 25 Prozent, muss die fachkundige Stelle ihre abgeschlossene Prüfung der BA zur Kostenzustimmung vorlegen. Bei der Kostenzustimmung durch die BA handelt es sich um eine Bewertung der abgeschlossenen Prüfung der fachkundigen Stelle auf ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse sowie die Notwendigkeit überdurchschnittlicher Aufwendungen. Weniger als 5 Prozent aller Maßnahmezulassungen eines Jahres benötigen eine Kostenzustimmung. Daneben besteht für den Träger jederzeit die Möglichkeit, eine Änderungszulassung zu erwirken, wenn sich die wirtschaftliche Situation geändert hat.

3. Wie setzt die Bundesagentur für Arbeit nach Kenntnis der Bundesregierung die Regelung gemäß § 3 Absatz 5 AZAV um, nach der bei der Ermittlung der B-DKS auch allgemeine Preisentwicklungen oder die Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung berücksichtigt werden können, insbesondere
- a) Ist es zutreffend, dass die BA bei der Ermittlung der B-DKS im Jahr 2022 den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für die Gütergruppe Bildungswesen berücksichtigt hat, und wenn ja, wie hoch ist hierdurch die prozentuale Steigerung der zuvor ermittelten B-DKS ausgefallen?

Für welchen konkreten Zeitraum wurde die herangezogene Indexsteigerung ermittelt?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Nach Maßgabe des § 3 Absatz 5 AZAV kann die BA bei der Ermittlung der B-DKS auf Basis der vorangegangenen zwei Kalenderjahre die allgemeine Preis-/ oder Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung berücksichtigen. Hierbei orientierte sich die BA bei der letzten B-DKS-Ermittlung an dem Verbraucherpreisindex der „Gütergruppe Bildungswesen“ des Statistischen Bundesamtes als dem zentralen Indikator zur Beurteilung der Geldwertentwicklung in Deutschland. Dieser lag für das Jahr 2021 bei 2,2 Prozent und wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der letzten B-DKS-Ermittlung entsprechend berücksichtigt.

- b) Wie hoch wäre nach Kenntnis der Bundesregierung die prozentuale Steigerung der B-DKS ausgefallen, wenn stattdessen für den vorgenannten Zeitraum der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Allgemeine Lebenshaltungsindex für die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt worden wäre?

Aus welchen Gründen hat sich die BA gegen die Heranziehung dieses Indexes entschieden?

Die B-DKS basieren auf den kalkulierten Kostensätzen zugelassener Maßnahmen. Die zugelassenen Maßnahmen haben die Förderung beruflicher Weiterbildung zum Ziel und damit Inhalte, die der Erwachsenenbildung zuzuordnen sind (z. B. Kosten für Lehrmaterial). Der allgemeine Verbraucherpreisindex repräsentiert die gesamten Verbraucherausgaben und umfasst eine breite Palette von Gütergruppen und Dienstleistungen. Die Kosten, die für das Angebot einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung entstehen, machen nur einen Teil der Gütergruppen aus, die in die Ermittlung des allgemeinen Verbraucherpreisindex fließen. Der gewählte spezifische Index ist ein passgenauer Indikator für die Darstellung der Kosten in diesem Sektor.

- c) Wie hoch wäre nach Kenntnis der Bundesregierung die prozentuale Steigerung der B-DKS ausgefallen, wenn die BA hierbei stattdessen die Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung, also z. B. die Steigerungen beim allgemein verbindlichen Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche, herangezogen hätte?

Aus welchen Gründen hat sich die BA gegen die Berücksichtigung der Lohnentwicklung bei der Ermittlung der B-DKS entschieden?

§ 3 Absatz 5 AZAV gilt für den Fall, dass die B-DKS stagnieren oder der ermittelte Anstieg hinter der allgemeinen Preisentwicklung und der Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung zurückbleibt. Dies ergibt sich aus der Begründung zum Arbeit-von-morgen-Gesetz. Mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz wurde eine einmalige Anhebung aller B-DKS im Bereich der Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) um 20 Prozent zum 1. Juli 2020 beschlossen (§ 7 Satz 2 AZAV). Diese pauschale Sockelanhebung wurde flächendeckend über alle B-DKS im Bereich FbW durchgeführt und basierte auf der Wahrnehmung der betroffenen Akteure am Bildungsmarkt, dass die B-DKS nicht auskömmlich seien. Die darauffolgende Ermittlungsperiode ergab eine marginale Absenkung bei einigen B-DKS. Ein Vergleich der B-DKS-Werte vor der pauschalen Sockelanhebung mit denen der Ermittlungsperiode 2020/2021 ergab jedoch einen weitreichenden Anstieg der Kostensätze. Die pauschale Sockelanhebung führte bei einigen Bildungszielen zu einem Kostensatz, der über den durch die Bildungsträger real kalkulierten Kostensätzen lag. Daher war zum Zeitpunkt der Ermittlung der B-DKS die Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung sachgerecht.

4. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuell gültigen Bundes-Durchschnittskostensätze gegenüber denen aus dem Jahr 2020 verändert, insbesondere
- a) Für welche Maßnahmen sind die Kostensätze 2022 gegenüber denen aus dem Jahr 2020 gesunken (bitte differenziert nach Berufsgattung, Kurzbezeichnung laut Klassifikation der Berufe (KldB) 2010, B-DKS in Euro und prozentualer Veränderung je Maßnahme angeben)?

Worauf sind die Kostensenkungen zurückzuführen?

Die Fragen 4 und 4a werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf die von der BA veröffentlichten Tabellen zu den B-DKS für die Jahre 2020 und 2022 verwiesen ([https://www.arbeitsagentur.de/datei/b-dks-fbw-2020\\_ba146554.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/b-dks-fbw-2020_ba146554.pdf); [https://www.arbeitsagentur.de/datei/bdks-fbw-2022\\_ba147534.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/bdks-fbw-2022_ba147534.pdf)). Aus diesen beiden Tabellen lassen sich die hier erbetenen Infor-

mationen zu den prozentualen Veränderungen der B-DKS ermitteln. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der in dem jeweiligen Erhebungszeitraum unterschiedlich zur Verfügung stehenden Datenbasis (zugelassene Maßnahmen zu den verschiedenen Bildungszielen) die Struktur der B-DKS-Haupttabelle verändert.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass sich zahlreiche Kostensätze der Maßnahmen der im Juli 2022 veröffentlichten B-DKS, die bis Mitte 2024 gelten, auch angesichts der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklungen gegenüber den davor im Juli 2020 veröffentlichten B-DKS rückläufig entwickelt haben?

Wie in der Antwort zu Frage 3c erläutert, wurde im Rahmen des Arbeit-von-morgen-Gesetzes eine einmalige Anhebung aller B-DKS im Bereich der FbW um 20 Prozent zum 1. Juli 2020 beschlossen (§ 7 Satz 2 AZAV). Bei dem Vergleich der B-DKS aus 2020 und den aktuell im Jahr 2022 veröffentlichten B-DKS kommt es nur vermeintlich zu einer Absenkung einiger B-DKS. Diese Betrachtung lässt aber außer Betracht, dass der B-DKS 2020 nach der Ermittlung pauschal um 20 Prozent angehoben wurde. Es ist jedoch der B-DKS 2020 ohne diese pauschale Anhebung um 20 Prozent mit dem B-DKS 2022 zu vergleichen. Dieser Vergleich ergibt bei dem weit überwiegenen Anteil der B-DKS einen Anstieg der Kostensätze.

5. Gehört es zu den Zielen der Bundesregierung, dass alle Beschäftigten, also sowohl die angestellten wie die selbstständigen, von Trägern von FbW-Maßnahmen eine tarifliche Entlohnung erhalten bzw. eine Bezahlung auf Niveau einer tariflichen Entlohnung, und wenn ja, mit welchen Mitteln und Instrumenten soll dies gesichert und kontrolliert werden?

Wie möchte die Bundesregierung verhindern, dass Maßnahmenträger zunehmend selbstständiges Personal beauftragen müssen, um so Kosten einzusparen, da die B-DKS nicht kostendeckend sind?

Es ist ein generelles Ziel der Bundesregierung, die Tarifbindung zu stärken, damit faire Löhne in Deutschland bezahlt werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung, dass in der Branche der Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag der Tarifvertragsparteien bereits zum sechsten Mal tarifliche Mindestarbeitsbedingungen (Mindeststundenentgelte getrennt nach zwei Entgeltgruppen sowie jährlicher Urlaubsanspruch) durch Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf nicht tarifgebundene Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt werden konnten (BGBl. 2023 I Nummer 22 vom 30. Januar 2023).

Den Maßnahmenträgern steht es im Rahmen der geltenden Gesetze grundsätzlich frei, zu entscheiden, ob sie die jeweiligen Maßnahmen mit eigenen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmerinnen oder auch mit Honorarkräften durchführt.

Im Hinblick auf die vermeintlichen nicht kostendeckenden B-DKS ist darauf hinzuweisen, dass die B-DKS das Ergebnis einer Durchschnittswertermittlung der BA aller in einem Zeitraum von zwei Jahren zu einem bestimmten Bildungsziel von den fachkundigen Stellen zugelassenen Kostensätze sind, denen eine sogenannte Realkostenkalkulation zugrunde liegt. Das bedeutet, dass die Maßnahmekosten anhand der tatsächlich entstehenden Kosten von den Bildungsträgern kalkuliert werden.

